

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Lösung gemeinsamer Fragen der Abwasserreinigung durch:

- Förderung der Zusammenarbeit und des wirtschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausches unter den Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)
- Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen
- Verfolgung einer koordinierten Informationspolitik
- Förderung der Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglieder des Vereins können Abwasserverbände, Gemeinden mit eigenen Anlagen und Firmen, an deren Anlage Gemeinden angeschlossen sind, des Kantons Aargau werden.

² Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

³ Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen oder die Mitgliederbeiträge nicht bezahlen.

IV. Finanzen

Art. 4

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen freiwilligen Beiträgen, Zinserträgen und verschiedenen Einnahmen.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Der Verein haftet nur mit seinen Vereinsmitteln.

V. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.

³ Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ² Anträge der Mitglieder sind mindesten 60 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, damit sie verbindlich angekündigt und abschliessend behandelt werden können.

Art. 8 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- ² Vertreter der kantonalen Amtsstellen können zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- ³ Die Amtsdauer ist identisch mit der Amtsdauer der Gemeinderäte. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Befugnisse des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- ² Er bearbeitet die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinszwecks.
- ³ Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und versammelt sich, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ⁴ Er kann Fachausschüsse bestellen.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 Vermögen

Das Vereinsvermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung regelt gleichzeitig das Liquidationsverfahren und die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.
- ² Im Liquidationsfall geht das Vermögen für einen gleichartigen Zweck an eine andere steuerbefreite Institution in der Schweiz.

Art. 13 Statutenänderung

- ¹ Statutenänderungen können nur auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitgliederstimmen in Erwägung gezogen werden.
- ² Anträge auf Statutenänderung müssen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der betreffenden Artikel, 10 Tage vor der zuständigen Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
- ³ Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Mai 1990. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wildegg, 28. März 2012

Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)

Der Präsident: Erich Schnyder

Der Sekretär: Stefan Irniger